

KOMBIVERSICHERUNG

Vertrag-Nr. AX2018129

FÜR ASSISTANCE-ANFRAGEN WÄHREND IHRER REISE

Die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE ist rund um die Uhr erreichbar:

Tel.: +33 1 70 77 04 16

Bei Problemen während Ihrer Reise müssen Sie vor der Inanspruchnahme jeder Leistung die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE kontaktieren.

Nur die Ihnen dann genannte Bearbeitungsnummer dient als Beleg für die Übernahme der erbrachten Leistungen.

Für die Meldung von Unfallschäden während der Reise und die Inanspruchnahme der Reisehaftpflichtversicherung

müssen Sie sich an AXA ASSISTANCE wenden: +33 1 70 77 04 16

Zur Meldung von Schadensfällen im Rahmen Ihrer Versicherung für Stornierungen, verpasste Hin- oder Rückreise, Gepäck, Transportverzögerungen, Abbruch des Aufenthaltes

loggen Sie sich bitte auf der Website von PRESENCE ASSISTANCE TOURISME ein:

www.gestion.presenceassistance.com

- Geben Sie im Feld „Nummer Ihrer Reiseunterlagen“ die auf der bei der Anmeldung erhaltenen Rechnung angegebene Nummer ein.
- Füllen Sie das Feld „Name des Hauptreisenden“ mit Ihrem Namen und Vornamen aus.
- Füllen Sie das Formular zur Schadensmeldung aus. Sie erhalten dann nach wenigen Klicks eine E-Mail mit der Angabe Ihrer Bearbeitungsnummer und aller vorzulegenden Dokumente.
- AXA Assistance behält sich das Recht vor, gegebenenfalls weitere Dokumente zu verlangen, um das tatsächliche Vorliegen des Schadensfalls überprüfen und die Höhe der Entschädigung bestimmen zu können. Ebenso behält sich AXA Assistance das Recht vor, den Versicherten auf ihre Kosten einer medizinischen Untersuchung unterziehen zu lassen. Die entsprechende Aufforderung wird dem Versicherten per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Über diese Website können Sie uns Ihre Belege übermitteln und den Stand der Bearbeitung Ihres Falls in Echtzeit verfolgen.

AUFSTELLUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN

Stornierungskosten

Rückerstattung der vom Reiseveranstalter in Rechnung gestellten Stornierungskosten	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
A / STORNIERUNG VON REISEN FÜR 0 BIS 10.000 € PRO PERSON	50.000 € pro Person/ 135.000 € je Ereignis	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stornierung wegen schwerer Krankheit, Unfall mit schwerem Körperschaden oder Tod des Versicherten oder einer der folgenden nicht mitreisenden Personen: Bruder, Schwester, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwager, Schwägerin, Verwandter 2. Grades in auf- oder absteigender Linie. 		50 € pro Person
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausschlüsse der Stornierungsversicherung: Stornierung aus irgendeinem anderen Grund und/oder wegen einer anderen als der vorstehend vorgesehenen Personen. 		20 % der Schadenshöhe mit einem Mindestbetrag von 100 € pro Person
B/ REISEN ÜBER 10 000 € und BIS ZU 50 000 € PRO PERSON		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für alle versicherten Stornierungsgründe und alle versicherten Personen 		20 % der Schadenshöhe mit einem Mindestbetrag von 500 € pro Person

Verpasste Hin- oder Rückreise

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Höchstentschädigung im Falle einer verpassten Hin- oder Rückreise	Höchstentschädigung: 1.000 € pro Person/ 10.000 € je Ereignis	Ohne Selbstbeteiligung

Assistance-Leistung Rücktransport / Überführung

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Medizinisch begründeter Rücktransport	Tatsächliche Kosten	
Verlängerung des Hotelaufenthaltes	150 € pro Nacht mit einer Höchstdauer von 10 Übernachtungen	
Verlängerung des Hotelaufenthaltes eines Angehörigen des Versicherten	150 € pro Nacht mit einer Höchstdauer von 10 Übernachtungen	
Anwesenheit eines Angehörigen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes von mehr als 7 Tagen	Ticket für Hin- und Rückreise 150 € pro Nacht mit einer Höchstdauer von 10 Übernachtungen	
Überführungskosten im Todesfall	Tatsächliche Kosten	
Kosten für die Versorgung des Leichnams	2.500 € pro Person	
Rückreise der Familienmitglieder bei Tod des Versicherten	Einfaches Rückreiseticket	
Vorzeitige Rückreise	Einfaches Rückreiseticket	

Medizinische Behandlungskosten im Ausland	150.000 € pro Person 1.000.000 € je Ereignis	150 € pro Person (nur medizinische Behandlungskosten)
Rückerstattung der Kosten für dringende zahnmedizinische Behandlungen	150 € pro Person	
Betreuung minderjähriger Kinder	Ticket für Hin- und Rückreise	
Rettungs-, Such- und Bergungskosten	4.500 € pro Person 8.000 € je Ereignis	
Vorstrecken finanzieller Mittel	1.500 € pro Person	
Versendung von Medikamenten	Recherche und Versand	
Übermittlung dringender Mitteilungen	Tatsächliche Kosten	
Rechtsschutz	5.000 € pro Person	
Vorläufige Übernahme einer Strafkautions	10.000 € pro Person	
Höchstbetrag je Ereignis des Versicherungsschutzes für Rücktransport oder Überführung	1.500.000 €	

Gepäck

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Versicherungssumme A/ Gegen Vorlage von Nachweisen oder B/ Ohne Vorlage von Nachweisen	A/ 2.000 € pro Person/ 10.000 € je Ereignis B/ pauschal 150 € pro Person/750 € je Ereignis	45 € pro Dossier B/ Ohne Selbstbeteiligung
Entschädigungsgrenze bei erwiesenem Diebstahl von Wertgegenständen	500 € pro Person	50 € pro Person
Entschädigungsgrenze bei erwiesenem Diebstahl von persönlichen Gegenständen	1.000 € pro Person	50 € pro Person
Nachgewiesene Ausgaben für den Grundbedarf im Falle einer verspäteten Gepäcklieferung A/ Gegen Vorlage der Kaufbelege oder B/ Ohne Vorlage von Kaufbelegen	A/ 300 € pro Person/ B/ pauschal 50 € pro Person	24 Stunden
Kosten für die Neubeschaffung von Identitätsdokumenten	200 € pro Person	Ohne Selbstbeteiligung

Abbruch des Aufenthaltes

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Zeitanteilige Rückerstattung	10.000 € pro Person/ 100.000 € je Ereignis	Ohne Selbstbeteiligung

Ersatzreise

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Maximale Rückerstattung für Ersatzreise	2.500 € pro Person/ 25.000 € je Ereignis	Ohne Selbstbeteiligung

Unfall während der Reise

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Versicherungssumme	15.000 € pro Person/ 150.000 € je Ereignis	Arbeitsunfähigkeit von 10 % oder weniger

Haftpflicht des Reisenden

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Körperschäden	4.600.000 € je Ereignis	80 € pro Dossier
Materielle und immaterielle Schäden	46.000 € je Ereignis	

Verspätete Beförderung

	Entschädigungsgrenze	Selbstbeteiligung
Nach mehr als vierstündiger Verspätung bei Ankunft des Flugzeuges, Zuges oder Schiffes	150 € je Strecke und Person/1 000 € je Ereignis	4 Stunden

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ANGABEN ZUM VERSICHERER

Den Versicherungsschutz des Vertrages (mit Ausnahme des Versicherungsschutzes für Zahlungsausfall des Leistungserbringers) gewährleistet die irische Zweigniederlassung der Gesellschaft **Inter Partner Assistance SA**, einer Aktiengesellschaft belgischen Rechts mit einem Grundkapital von 11.702 613 Euro, von der Belgischen Nationalbank unter der Nummer 0487 zugelassene Versicherungsgesellschaft, eingetragen im Brüsseler Register juristischer Personen unter der Nummer 415 591 055, mit Geschäftssitz unter der Adresse 166 boîte 1 Avenue Louise, 1050, Brüssel, Belgien.

Inter Partner Assistance, die irische Zweigniederlassung von Inter Partner Assistance SA, hat ihren Geschäftssitz unter der Adresse 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland (eingetragen unter der Nummer 906006) und übt ihre Tätigkeit unter der Aufsicht der irischen Zentralbank aus. In ihrer Eigenschaft als Versicherungsunternehmen belgischen Rechts unterliegt Inter Partner Assistance der Aufsicht der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14 –1000 Brüssel – Belgien – USt.-IdNr.: BE 0203.201.340 – eingetragen im Brüsseler Register juristischer Personen – www.bnb.be).

Für bestimmte Arten der durch diesen Vertrag gewährten Garantien und insbesondere die Verarbeitung und den Schutz der Daten ist **AXA Travel Insurance** (eingetragen unter der Nummer 426087) mit Geschäftssitz unter der Adresse 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland, zuständig.

Alle diese Gesellschaften gehören zur AXA Assistance-Gruppe.

Alle **Assistance-Anfragen** sind an die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE mit der folgenden Telefonnummer zu richten: +33 1 7077 0416

Die **Schadensmeldungen** erfolgen über die Website des Leistungserbringers für die Online-Meldungen PRESENCE ASSISTANCE TOURISME mit der folgenden Adresse: www.gestion.presenceassistance.com.

DEFINITIONEN UND GELTUNGSBEREICH

Die im Vertrag verwendeten Begriffe, die nicht an einer anderen Stelle des Vertrages definiert werden, haben unabhängig davon, ob sie im Singular oder Plural verwendet werden, die folgende Bedeutung:

Unfall: Jede vom Geschädigten nicht beabsichtigte und durch einen Arzt festgestellte körperliche Beeinträchtigung aufgrund eines plötzlichen, unvorhersehbaren und von außen einwirkenden Ereignisses.

Schwerer Unfall: Jede vom Geschädigten nicht beabsichtigte und durch einen Arzt festgestellte körperliche Beeinträchtigung aufgrund eines plötzlichen, unvorhersehbaren und von außen einwirkenden Ereignisses, welches die Einstellung jeder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit und das Verbot, sich mit eigenen Mitteln fortzubewegen, nach sich zieht.

Kriegshandlung: Handlung mit denselben Merkmalen wie ein Terroranschlag, mit dem Unterschied, dass sie im Rahmen eines internationalen Konflikts begangen wird.

Terroranschlag: Handlungen, die Gewalt, die Androhung von Gewalt oder die absichtliche Verletzung des Lebens oder der Unversehrtheit von Personen oder der Umwelt umfassen und die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder die Umwelt gefährden, wenn sie gemäß Definition in Artikel L.421-1 ff. des französischen Strafgesetzbuches (*Code Pénal*) absichtlich und im Rahmen eines individuellen oder gemeinsamen Vorgehens mit dem Zweck begangen werden, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung oder Terror zu stören und durch das französische Außen- oder Innenministerium als Terrorakt gewertet werden.

Versicherter: Der oder die in der Europäischen Union oder in Norwegen ansässigen versicherten Personen.

Versicherer: Das den vertraglich vorgesehenen Versicherungsschutz übernehmende Unternehmen, also:

- Die Gesellschaft **Inter Partner Assistance SA**, über ihre der Aufsicht der irischen Zentralbank unterstehende irische Zweigniederlassung mit der Anschrift 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland (eingetragen unter der Nummer 906006). Inter Partner Assistance ist eine Zweigniederlassung der der belgischen Nationalbank unterstehenden Aktiengesellschaft belgischen Rechts Inter Partner Assistance SA mit der Anschrift 166 boite 1 Avenue Louise, 1050, Bruxelles.

- Ein Teil der durch den Vertrag vorgesehenen Garantien (Verarbeitung und Schutz der Daten) wird durch die Gesellschaft **AXA Travel Insurance** (Eintragsnummer company number 426087), mit der Anschrift 10/11 Mary Street, Dublin 1, Irland, gewährleistet.

Alle diese Gesellschaften gehören zur AXA Assistance-Gruppe.

Attentat: Jede gewalttätige Handlung in Form eines gegen Personen und/oder Güter gerichteten kriminellen oder rechtswidrigen Angriffs, die im Land des Aufenthalts des Versicherten in der Absicht erfolgt, die öffentliche Ordnung in erheblichem Maße zu stören. Das Attentat muss vom französischen Außenministerium als solches eingestuft worden sein.

Gepäck: Tasche oder Koffer des Versicherten sowie alle sich darin befindenden Objekte mit Ausnahme von persönlichen Gegenständen, Wertgegenständen, vom Versicherten getragenen Kleidungsstücken und im Kapitel „Gepäck“ unter dem Artikel „Ausschlüsse“ genannten Objekten.

Naturkatastrophe: Nicht auf menschliches Handeln zurückzuführende Naturgewalt unüblicher Stärke.

Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE: Von Axa Assistance eingerichteter Assistance-Service.

Vertrag: Der sich aus den vorliegenden allgemeinen und besonderen Bedingungen und gegebenenfalls aus weiteren besonderen Bestimmungen zusammensetzende Versicherungsschein. Die besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den allgemeinen Bedingungen.

Wohnsitz: Der in einem europäischen Land liegende gewöhnliche Hauptwohnsitz des Versicherten. Im Falle eines Rechtsstreits gilt der Steuerwohnsitz als Wohnsitz.

Körperschäden: Gegenüber Dritten verursachte unfallbedingte Körperschäden.

Materielle und immaterielle Schäden: Unfallbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen und alle sich aus einem entgangenen Recht ergebenden finanziellen Nachteile.

Französische Überseedepartements oder -gebiete und bewohnte Gebiete mit eigenem Status: Guadeloupe, Martinique, Französisch Guyana, La Réunion, Französisch Polynesien, Saint Martin, Saint Barthelemy, Neukaledonien.

Dauer des Versicherungsschutzes: Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Klauseln gilt der Versicherungsschutz für die in der Buchung oder im Zahlungsbeleg genannte Dauer mit einer Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

Aufstand: Volkserhebung, die anlässlich einer angespannten Situation in Gewalt ausbricht.

Europa: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vatikan (Heiliger Stuhl), Zypern.

Ereignis: Jeder Auslöser schädlicher Folgen, der die Inanspruchnahme einer oder mehrerer vertraglich vorgesehener Versicherungsleistungen nach sich ziehen kann.

Kosten für die Versorgung des Leichnams: Kosten für die Erstkonservierung, Beförderung, Einsargung, besondere Transportvorkehrungen, gesetzlich vorgeschriebene Konservierungsmaßnahmen sowie für den Transport erforderliche Verpackung und einfaches Sargmodell entsprechend der vor Ort geltenden Gesetzgebung, **mit Ausnahme der Kosten für die eigentliche Bestattung und Zeremonie.**

Suchkosten: Suchkosten für die Einsätze von nicht zusammen mit dem Versicherten reisenden Rettungskräften und -organisationen, die sich speziell zum Zweck der Suche nach dem Versicherten an einen Ort ohne organisierte oder nahegelegene Hilfsmittel begeben.

Rettungskosten / Bergungskosten Kosten für den Transport nach einem Unfall (sobald der Versicherte lokalisiert wurde) vom

Unfallort zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Medizinische Behandlungskosten: Kosten für ärztlich verordnete Medikamente, chirurgische Eingriffe, Konsultationen und Krankenhausaufenthalte, die für die Diagnose und Behandlung einer Erkrankung oder Verletzung notwendig sind.

Transportkosten: Von einem regulären Transport- oder Charterunternehmen oder für ein speziell zum Rücktransport des Versicherten gechartertes Transportmittel ausgestellter Fahrschein. Nicht betroffen sind Bustransfers zwischen einem Flughafen und dem Aufenthaltsort des Versicherten.

Selbstbeteiligung: Betrag, den der Versicherte im Schadensfall selbst übernehmen muss.

Streik: Eine auf die Unterstützung bestimmter Forderungen ausgerichtete kollektive Aktion in Form einer konzertierten Arbeitsniederlegung durch die Arbeitnehmer eines Unternehmens, eines Wirtschaftszweigs oder einer Berufsgruppe.

Krankenhausaufenthalt: Mehr als 48-stündiger ununterbrochener Aufenthalt in einem öffentlichen oder privaten Krankenhaus.

Krankheit: Jede ärztlich festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Schädigung.

Schwere Krankheit: Jede durch einen Arzt festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung, welche die Einstellung jeder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit nach sich zieht und eine geeignete Behandlung erforderlich macht.

Familienmitglieder: Rechtlicher oder faktischer Lebenspartner, Vorfahren oder Nachkommen bis zum 2. Grad, Schwiegereltern, Geschwister, Schwager und Schwägerinnen, Schwiegersöhne und -töchter des Versicherten.

Auf der Reise erworbene Gegenstände: Alle während der Dauer des vertraglich gewährten Versicherungsschutzes erworbenen Gegenstände.

Persönliche Gegenstände: Fotoapparat, Videokamera, PDA, tragbare Spielkonsole, Multimedia-Player, Notebook, Versichert sind nur persönliche Gegenstände, deren Kauf weniger als 3 Jahre zurückliegt.

Wertgegenstände: Schmuck, Uhren, Pelze.

Verschmutzung: Umweltbeeinträchtigung, indem in die Luft, das Wasser oder den Boden Stoffe eingebracht werden, die von Natur aus nicht in der jeweiligen Umgebung vorhanden sind.

Schadensfall: Eintritt eines vertraglich vorgesehenen Ereignisses. Alle sich auf dasselbe Ereignis beziehenden Forderungen stellen ein und denselben Schadensfall dar.

Versicherungsnehmer: Die in Frankreich, in einem französischen Überseedepartement oder -gebiet oder in einem französischen Gebiet mit eigenem Status ansässige Einrichtung oder natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abgeschlossen hat.

Familientarif: Gilt für den Versicherungsabschluss von mindestens 3 und höchstens 6 Personen derselben Familie gemäß folgender Definition: Eltern und steuerrechtlich unterhaltsberechtignte Kinder oder anstelle der Eltern Großeltern und Enkel. Alle Reisetilnehmer müssen im selben Anmeldeformular oder auf derselben vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung genannt werden. Dieser Tarif gilt nicht für Gruppenreisen und aus Einzelreisenden zusammengestellte Gruppen („GIR“).

Kleingruppentarif („Tarif Tribu“): Gilt für jeden Versicherungsabschluss von mindestens 3 und höchstens 9 (verwandten oder nicht verwandten) Personen, die im selben Anmeldeformular oder auf derselben vom Reiseveranstalter ausgestellten Rechnung genannt werden. Dieser Tarif gilt nicht für Gruppenreisen und aus Einzelreisenden zusammengestellte Gruppen („GIR“).

Geltungsbereich: Weltweit.

Dritte: Jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der Familienmitglieder des Versicherten, seiner Begleitpersonen oder Beauftragten.

Wertverlust: Abnutzungs- und altersbedingter Wertverlust eines Gegenstandes. Dieser Abschlag wird vom Betrag der Entschädigung abgezogen.

Erwiesener Diebstahl: Erwiesener und von einer zuständigen Behörde festgestellter Diebstahl, der mit Gewaltanwendung oder Einbruch von einem Dritten begangen wurde.

Reise: Durch den Vertrag versicherte Beförderungen und Aufenthalte.

ABSCHLUSSFRIST

Der vorliegende Vertrag ist nur dann gültig, wenn er gleichzeitig mit der Reiseanmeldung abgeschlossen wurde. In Abweichung von dieser Bestimmung kann dieser Vertrag auch innerhalb von 7 Tagen nach der Reiseanmeldung abgeschlossen werden. In diesem Fall gilt jedoch eine Karenzzeit von 10 Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses.

Wenn die Stornierung der Reise jedoch auf eine Änderung oder Streichung des bezahlten Urlaubs durch den Arbeitgeber oder auf einen Diebstahl der Ausweispapiere zurückzuführen ist, wird der Schaden nur dann berücksichtigt, wenn der Vertragsabschluss GLEICHZEITIG mit der Reiseanmeldung erfolgt ist.

BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG UND LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Die Leistungen des **Versicherers** erfolgen unter vollumfänglicher Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen. Sie unterliegen daher dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Der Versicherer haftet nicht für eine verspätete oder unmögliche Erbringung der vereinbarten Leistungen im Falle von Streiks, Aufständen, Volkserhebungen, Beschränkungen des freien Verkehrs, Sabotagen, Attentaten, Kriegen oder Bürgerkriegen, Strahlenwirkungen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt.

Leistungen, die während der Reise nicht beantragt oder nicht vom **Versicherer** organisiert wurden, begründen keinerlei Entschädigungsanspruch.

Über die Art der dem Versicherten bereitgestellten Tickets entscheidet **der Versicherer** unter Berücksichtigung der von den Verkehrsunternehmen angebotenen Möglichkeiten und der Länge der Strecke.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Der Versicherungsschutz des Versicherers kommt in den folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

- Konsum von Drogen oder im französischen Gesundheitsgesetzbuch (*Code de la Santé Publique*) genannten Betäubungsmitteln oder von nicht ärztlich verordneten Medikamenten; nicht ärztlich verordnete Behandlungen.
- Folgen von durch den Versicherten unter Alkoholeinfluss verursachten Verkehrsunfällen, wenn sein Blutalkoholspiegel den von der im Land des Unfalls geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Höchstwert überschreitet.
- Folgen von Alkoholkonsum, Vorsatz und absichtlichem Verschulden.
- Bewusste Nichteinhaltung der im Aufenthaltsstaat geltenden Gesetze und Vorschriften durch den Versicherten.
- Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten, Selbstverstümmelung.
- Teilnahme an Wetten, Verbrechen, Schlägereien (außer im Falle der Selbstverteidigung).
- Schäden, die vorsätzlich durch den Versicherten selbst, auf seine Anordnung oder mit seiner Beteiligung oder Unterstützung herbeigeführt wurden.
- Handhabung oder Besitz von Kriegsgeräten oder Waffen, einschließlich von für die Jagd verwendeten Waffen.
- Alle die Erfüllung des Vertrages verhindernden Fälle höherer Gewalt, insbesondere Verbote der Behörden im Ursprungs-, Transit- oder Zielland.
- Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Volksaufstände, Streiks, Terrorismus oder Sabotage.
- Unfälle, die im Ursprungs-, Transit- oder Zielland auf Kernbrennstoffe, radioaktive Produkte oder Abfälle zurückzuführen sind oder durch zur Verstrahlung oder Explosion mittels Veränderung des Atomkerns bestimmte Geräte oder ihre Dekontamination verursacht werden.
- Im Rahmen einer Epidemie bestehende Infektionsgefahren, für die die lokalen und/oder nationalen Gesundheitsbehörden des Herkunftslandes eine Quarantäne oder spezielle Präventiv- oder Überwachungsmaßnahmen vorsehen.
- Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder Naturkatastrophen mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 86-600 vom 13. Juli 1982 über die Entschädigung der Opfer von Naturkatastrophen fallenden Fälle.
- Schäden infolge von Umweltbeeinträchtigungen, die von der Allgemeinheit genutzte natürliche Elemente wie Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna betreffen sowie alle damit verbundenen Beeinträchtigungen der Ästhetik oder Lebensfreude.
- Unfälle des Versicherten bei der Ausübung eines Sports im Rahmen eines von einem Sportverband organisierten offiziellen Wettkampfes, für den Lizenzen vergeben werden; Training für Wettkämpfe.
- Alle Aktivitäten im Hochgebirge ab einer Höhe von 3000 Metern, Bobsport, Jagd auf gefährliche Tiere, Luftsport, Skeleton, Höhlenforschung und Tiefschneefahren, Seefahrt ohne Begleitung und/oder mit einem Abstand von mehr als 60 Meilen von der Küste.
- Politische Probleme, die eine Gefahr für die persönliche Sicherheit mit sich bringen.
- Fahren jedweder Art von Fahrzeugen, wenn der Versicherte nicht die dafür erforderliche Fahrerlaubnis, Lizenz oder Bescheinigung besitzt.
- Nichtvorliegen eines unvorhersehbaren Ereignisses.
- Fahrlässiges Handeln des Versicherten.

ANGABE SONSTIGER BESTEHENDER VERSICHERUNGEN

Gemäß Artikel L. 121-4 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des Assurances*) muss der Versicherungsnehmer **den Versicherer** über jeden Versicherungsschutz informieren, der ihm oder dem Versicherten für dasselbe Risiko durch andere Versicherer gewährt wird. Wenn ohne Betrug oder arglistige Täuschung mehrere Versicherungen abgeschlossen wurden, kann jede dieser Versicherungen bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen bereits bestehenden Versicherungsschutz für eines der vom Vertrag abgedeckten Risiken nachweist, hat er die Möglichkeit, gemäß Artikel L. 112-10 *Code des Assurances* innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Außer im Falle vor der Ausübung des Verzichtrechts eingetretener Schäden werden dem Versicherten dann die an den **Versicherer** gezahlten Prämien ohne Zahlung irgendwelcher Kosten oder Vertragsstrafen zurückerstattet. Vor Vertragsabschluss hat **der Versicherer** dem Versicherten ein Dokument ausgehändigt, mit dem er dazu aufgefordert wird, zu prüfen, ob er nicht bereits eine Versicherung für eines der vom Vertrag abgedeckten Risiken besitzt und mit dem er über die Möglichkeit eines Verzichts informiert wird.

SANKTIONEN:

Unabhängig davon, ob es sich um Informationen handelt, die beim Abschluss des Vertrages oder während seiner Laufzeit vorzulegen sind, führt jede absichtliche Verheimlichung von Informationen, jede absichtliche Falschangabe, jede Unterlassung und jede unrichtige Erklärung je nach Fall zur Anwendung von Artikel L.113-8 (Nichtigkeit des Vertrages) oder L.113-9 (anteilige Verringerung der Entschädigung) *Code des Assurances*.

GUTACHTEN

Die Schäden an den versicherten Gegenständen werden im gegenseitigen Einvernehmen oder andernfalls vorbehaltlich der jeweiligen Rechte der Parteien auf der Grundlage eines außergerichtlichen Sachverständigengutachtens beziffert. Jede der Parteien wählt einen Sachverständigen aus; sind sich die bestellten Sachverständigen nicht einig, so ziehen sie einen dritten Sachverständigen hinzu; die drei Sachverständigen entscheiden gemeinsam mit der Mehrheit der Stimmen.

Bestellt eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht oder einigen sich die beiden Sachverständigen nicht auf einen dritten Sachverständigen, so erfolgt seine Bestellung durch das zuständige Gericht. Diese Bestellung erfolgt auf einfachen Antrag, der entweder von beiden Parteien oder nur von einer Partei unterzeichnet wurde. Im letztgenannten Fall ist die andere Partei per Einschreiben zu laden. Jede Partei trägt die Kosten und Honorare ihres Sachverständigen; die Honorare des gegebenenfalls benannten dritten Sachverständigen und die Kosten seiner Bestellung gehen zu gleichen Teilen zu Lasten **des Versicherers** und des Versicherten.

RÜCKGRIFF GEGEN HAFTENDE DRITTE

Der Versicherer, der die Versicherungsentschädigung gezahlt hat, tritt gemäß Artikel L.121-12 *Code des Assurances* bis zur Höhe dieser Entschädigung in die Rechte und Klagemöglichkeiten des Versicherten ein, die dieser gegenüber Dritten geltend machen kann, die die Schäden durch ihre Handlungen verursacht haben.

Dieser Rechtsübergang gilt jedoch nicht für Pauschalentschädigungen im Todesfall oder bei dauerhafter Invalidität des Versicherten.

BESCHWERDEN UND SCHLICHTUNG

Im Falle von Beschwerden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Stornierungs- oder Gepäckversicherung sowie der Versicherung für eine verpasste Hin- oder Rückreise, eine verspätete Beförderung, einen Abbruch des Aufenthaltes und einer Ersatzreise kann sich der Versicherte an die folgende Adresse wenden:

Présence Assistance Tourisme

TSA 16666

92308 LEVALLOIS PERRET Cédex - FRANKREICH

Tel.: +33 (0) 1 55 90 47 51

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz für Reiseunfälle oder Assistance-Leistungen mit Rücktransporten oder Überführungen sowie im Zusammenhang mit der Reisehaftpflichtversicherung können vom Versicherten an die folgende Adresse gerichtet werden:

AXA Assistance

ATI France

C/Tarragona N°161

0814 Barcelona, Spanien

Die Einreichung einer Beschwerde steht Ihrer Möglichkeit, gerichtliche Schritte einzuleiten, nicht entgegen.

Im Falle weiterhin bestehender Uneinigkeiten können Sie sich an den unabhängigen Ombudsmann wenden:

La Médiation de l'Assurance

TSA 50110

75441 Paris Cedex 09

Dieses Verfahren ist kostenlos. Die Stellungnahme des Ombudsmanns gilt nicht zwingend und es steht dem Versicherten frei, sich gegebenenfalls an ein zuständiges französisches Gericht zu wenden.

Weitere Informationen stehen dem Versicherten auf folgender Website zur Verfügung <http://www.mediation-assurance.org>

VERJÄHRUNG

Gemäß Artikel L. 114-1 *Code des Assurances* verjähren sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag bestehenden Klagemöglichkeiten innerhalb von 2 Jahren ab dem diese Klagemöglichkeit begründenden Ereignis.

Diese Frist beginnt:

- im Falle einer Verheimlichung oder unterlassenen Angabe des bestehenden Risikos sowie im Falle diesbezüglich falscher oder ungenauer Angaben erst ab dem Zeitpunkt, zu dem der **Versicherer** hierüber Kenntnis erlangt;
- im Schadensfall erst ab dem Tag, an dem die davon betroffenen Personen hierüber Kenntnis erlangen, sofern sie nachweisen können, dass sie bis dahin nichts von diesem Schaden wussten.

Ist die Klage des Versicherten gegen den **Versicherer** mit dem Regress eines Dritten begründet, so beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem dieser Dritte Klage gegen den Versicherten erhebt oder von ihm entschädigt wird.

Im Falle von Unfallversicherungen für Personenschäden verlängert sich die Verjährungsfrist auf 10 Jahre, wenn die Begünstigten die Anspruchsberechtigten des verstorbenen Versicherten sind.

Gemäß Artikel L. 114-2 *Code des Assurances* wird die Verjährungsfrist durch einen der üblichen nachstehenden Unterbrechungsgründe unterbrochen:

- gerichtliche Klagen jedweder Art einschließlich von Klagen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Klageerhebungen vor unzuständigen Gerichten;
- in Anwendung des französischen Gesetzbuches für zivilrechtliche Vollstreckungsverfahren (*Code des Procédures Civiles d'Exécution*) ergriffene Zwangsvollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen jedweder Art;
- jede Anerkennung von Versicherungsansprüchen des Versicherten durch den **Versicherer** oder von Verbindlichkeiten des Versicherten gegenüber dem **Versicherer**;
- jede Inanspruchnahme von Mediations- oder Schlichtungsverfahren;
- wenn eine der Parteien aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund von Bestimmungen der Vertrag oder aufgrund höherer Gewalt nicht tätig werden kann.

Unterbrochen wird die Verjährungsfrist außerdem durch:

- die Bestellung eines Sachverständigen nach einem Schadensfall;
- die Versendung eines Einschreibens mit Rückschein, das entweder die Aufforderung zur Zahlung der Versicherungsprämie (Schreiben des **Versicherers** an den Versicherten) oder die Zahlung der Entschädigung (Schreiben des Versicherten an den **Versicherer**) betrifft.

Gemäß Artikel L. 114-3 *Code des Assurances* dürfen die Vertragsparteien des Versicherungsvertrages auch im gegenseitigen Einvernehmen keine Änderungen der Verjährungsfrist vornehmen oder Gründe für eine Aussetzung oder Unterbrechung dieser Frist hinzufügen.

DATENSCHUTZGESETZ

Zur Kontrolle der Qualität der erbrachten Leistungen können Telefongespräche zwischen dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten und den Unternehmen der AXA Assistance-Gruppe aufgezeichnet werden.

Die den Versicherungsnehmer oder den Versicherten betreffenden Informationen sind gemäß Artikel 6 ff. des französischen Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 zur internen Verwendung durch die Unternehmen der AXA Assistance-Gruppe sowie, im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben, durch an der Aufsetzung, Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages beteiligte und damit beauftragte Personen bestimmt.

Einige Empfänger der Daten und insbesondere die folgenden Empfänger befinden sich außerhalb der Europäischen Union: AXA Business Services in Indien und AXA Assistance Maroc Services in Marokko. **Der Versicherer** garantiert, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um einen angemessenen Schutz der Daten zu gewährleisten.

Der Versicherer unterliegt den gesetzlichen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus den die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) ergeben und hat in diesem Zusammenhang eine Vertragsüberwachung eingerichtet, die gemäß der am 16. Juni 2011 durch die französische Datenschutzbehörde (CNIL) erteilten einheitlichen Genehmigung gegebenenfalls zu einer Verdachtsmeldung führen kann.

Die personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers und des Versicherten können darüber hinaus entsprechend der dem **Versicherer** durch die französische Datenschutzbehörde (CNIL) am 17. Juli 2014 erteilten einheitlichen Genehmigung zum Zwecke der Betrugsbekämpfung verarbeitet werden; diese Verarbeitung kann gegebenenfalls zur Eintragung in eine Liste von Personen mit einem bestehenden Betrugsrisiko führen.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden Daten und auf die Berichtigung dieser Daten, das sie per Schreiben an AXA Travel Insurance, Data Protection Officer, The Quadrangle, 106-118 Station Road, Redhill RH1 1PR, wahrnehmen können.

GELTENDES RECHT

Der vorliegende Vertrag unterliegt französischem Recht.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

STORNIERUNGSKOSTEN

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherer übernimmt die Rückerstattung der vom Reiseveranstalter in Anwendung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellten Stornierungskosten, wenn die **VOR DER HINREISE** mitgeteilte Stornierung auf das nach Versicherungsabschluss erfolgte Auftreten eines der folgenden Ereignisse zurückzuführen ist, das den Versicherten an der Durchführung der vorgesehenen Reise hindert:

A/ Der Versicherer tritt im Falle einer/eines durch eine ärztliche Instanz festgestellten und die vorgesehene Reise verhindernden schweren Krankheit oder Unfalls des Versicherten oder eines Familienmitglieds des Versicherten ein.

Der Versicherer tritt im Falle des Todes des Versicherten oder eines Familienmitglieds des Versicherten ein.

B/ Der Versicherte kann den Versicherungsschutz nach Abzug der in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Selbstbeteiligungen auch dann in Anspruch nehmen, wenn seine Hinreise oder die Ausübung der während seines Aufenthalts vorgesehenen Tätigkeiten durch ein am Tage des Vertragsabschlusses unvorhersehbares und sich dem Willen des Versicherten entziehendes nachweisbares Ereignis verhindert wird.

In den nachstehend genannten Fällen kann der Versicherungsschutz jedoch nur bei Erfüllung der ebenfalls nachstehend genannten Bedingungen in Anspruch genommen werden:

- Die Verweigerung eines Touristenvisums durch die Behörden des Reiselandes, sofern der Versicherte alle notwendigen Schritte so rechtzeitig unternommen hat, dass diese Behörden vor seiner Hinreise Stellung beziehen können und unter dem Vorbehalt, dass der Versicherte alle von den Behörden des Landes verlangten Nachweise vorgelegt hat.
- Die durch eine Behörde ergehende Ladung des Versicherten zu einem Datum während der geplanten Reise, sofern diese Ladung zwingend, unvorhersehbar und nicht aufschiebbar ist.
- Die Ladung des Versicherten zu einer Schul- oder Universitätsprüfung an einem Datum während der Reise, sofern diese Ladung zum Zeitpunkt der Reise nicht bekannt war.

- Die Änderung der Daten des vom Arbeitgeber des Versicherten vor der Buchung der Reise schriftlich gewährten Urlaubs.
- Der Erhalt einer Anstellung oder eines vergüteten Praktikums des Versicherten vor oder während der Zeit der geplanten Reise, wenn der Versicherte arbeitslos gemeldet war und es sich nicht um die Verlängerung oder Erneuerung eines Vertrages handelt.
- Eine nicht aus disziplinarischen Gründen erfolgende Versetzung, die den Versicherten dazu zwingt, während der Reise oder im ihr vorausgehenden Monat umzuziehen, sofern diese Versetzung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht bekannt war.
- Ein (mindestens zweitägiger) Krankenhausaufenthalt oder der Tod des Haustieres des Versicherten, sofern dieser innerhalb von 3 Tagen vor seiner Hinreise eintritt und der Versicherte einen Nachweis über den Besitz des Tieres vorlegt (tierärztliches Gesundheitsheft, Impfbescheinigung, Tätowierung usw.)
- Die Trennung des Paares des Versicherten durch Scheidung, die beantragte Auflösung seiner eingetragenen Lebensgemeinschaft oder die Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sofern der Nachweis über das Scheidungsverfahren oder die beantragte Auflösung der eingetragenen Lebensgemeinschaft oder alle Belege zur Beendigung des Zusammenlebens vorgelegt werden.

Die Stornierungsversicherung deckt nicht die Unmöglichkeit der Hinreise aufgrund der materiellen Organisation der Reise durch den Veranstalter oder der Unterbringungs- oder Sicherheitsbedingungen am Zielort ab.

A / und B / STORNIERUNG DURCH DIE DEN VERSICHERTEN BEGLEITENDEN PERSONEN

Nach Ihrer Stornierung übernimmt **der Versicherer** auch die Rückerstattung der Stornierungskosten für alle Personen (bis zu 9 Personen), die den Versicherten begleiten sollten, sofern sie zur selben Zeit wie der Versicherte angemeldet wurden, durch denselben Vertrag versichert sind und die Stornierung auf einen der vorstehend genannten Gründe zurückzuführen ist. Sollte eine solche Person jedoch weiterhin an der Reise teilnehmen wollen, werden die Mehrkosten für das Hotelzimmer oder die Einzelkabine nur dann übernommen, wenn **der Versicherer** auch für die Stornierung selbst eine Rückerstattung gewährt hat und die Entschädigung nicht höher ist als die zum Datum des Schadensfalls fälligen Stornierungskosten nach Abzug der Selbstbeteiligung.

Wenn der Versicherte bei einem versicherten Ereignis statt einer Stornierung der Reise die Ersetzung durch eine andere Person bevorzugt, übernimmt **der Versicherer** die vom Leistungserbringer (Tour Operator, Fluggesellschaft) in Rechnung gestellten Kosten für die Namensänderung. Der Betrag dieser Entschädigung darf die zum Datum des Schadensfalls fälligen Stornierungskosten nicht übersteigen.

ARTIKEL 2 - INKRAFTTRETEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sofern der Versicherte zuvor die entsprechende Prämie bezahlt hat, tritt der Versicherungsschutz mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages in Kraft und endet entweder zum Zeitpunkt der Hinreise zu dem vom Reiseveranstalter hierfür vorgesehenen Ort oder im Falle einer Vermietung mit der Schlüsselübergabe.

ARTIKEL 3 - EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die für diesen Versicherungsschutz gezahlte Entschädigung darf weder den tatsächlichen Betrag der in Rechnung gestellten Vertragsstrafe noch den in der Tabelle der besonderen Bedingungen genannten Höchstbetrag für eine Stornierung der Reise übersteigen.

Die Bearbeitungsgebühren, die Versicherungsprämie sowie die vom Beförderer oder einer anderen Einrichtung an das Reisebüro oder den Versicherten rückzahlbaren Steuern und die Visagebühren können auf keinen Fall zurückerstattet werden.

ARTIKEL 4 - SELBSTBETEILIGUNG

Der Versicherte wird vom **Versicherer** in jedem Falle unter Abzug einer Selbstbeteiligung entschädigt, deren Höhe der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen ist (im Falle einer Anmietung wird unabhängig von der Anzahl der Beleger eine einzige Selbstbeteiligung in Abzug gebracht).

ARTIKEL 5 - AUSSCHLÜSSE

Alle nicht in ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES genannten Ereignisse sind von diesem Versicherungsschutz ausgenommen.

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen gilt der Versicherungsschutz auch nicht für Stornierungen aufgrund:

- **von Krankheiten oder Unfallfolgen, die innerhalb eines Monats vor der Buchung der Reise begonnen haben, erneut aufgetreten sind oder sich verschlimmert haben;**
- **irgendeines zwischen der Buchung der Reise und dem Abschluss des vorliegenden Vertrages eingetretenen Ereignisses;**
- **des Todes eines nicht durch den Vertrag versicherten Dritten, wenn dieser Tod mehr als 30 Tage vor der Hinreise eintritt;**
- **im Rahmen einer Epidemie bestehender Infektionsgefahren, für die die lokalen und/oder nationalen Gesundheitsbehörden eine Quarantäne oder spezielle Präventiv- oder Überwachungsmaßnahmen vorsehen;**
- **einer atypischen Pneumonie oder eines schweren akuten respiratorischen Syndroms (SARS), einer Vogelgrippe oder einer Influenza vom Typ A-H1N1 und jeder von nationalen oder internationalen Gesundheitsorganisationen anerkannten Pandemie oder Epidemie;**

- von Umständen jedweder Art, die lediglich den Reisegenuss des Versicherten schmälern;
- der alleinigen Tatsache, dass das französische Außenministerium vom Reiseziel des Versicherten abrät;
- irgendwelcher Ereignisse, für die gemäß Artikel L.211-1 ff. des französischen Tourismusgesetzbuches (*Code du Tourisme*) der Reiseveranstalter haftbar gemacht werden könnte;
- einer verspäteten Visabeantragung bei den zuständigen Behörden oder eines nicht konformen Identitätsnachweises, der für die Reise benötigt wird;
- einer psychischen, geistigen oder depressiven Erkrankung ohne Krankenhausaufenthalt oder mit einem Krankenhausaufenthalt von weniger als 3 Tagen.

ARTIKEL 6 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen:

- das Unternehmen, bei dem der Versicherte die Leistung erworben hat, direkt nach Eintritt des Schadensfalls **benachrichtigen**. Wenn der Versicherte die Reise verspätet storniert, kann **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** nur die zum Datum des den Schadensfall verursachenden Ereignisses zahlbaren Stornierungskosten übernehmen.
- **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** unverzüglich nach dem Eintritt des Schadensfalls und spätestens innerhalb von **5 Werktagen** schriftlich über den Schadensfall **unterrichten**. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch, wenn dem Versicherer durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist.
- **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** alle für das Anlegen der Akte erforderlichen Dokumente zusenden, um die Begründetheit und die Höhe der Forderung zu belegen.

Ohne die Übermittlung der für die Bearbeitung notwendigen medizinischen Auskünfte an den Vertrauensarzt **des Versicherers** ist eine Bearbeitung des Falls nicht möglich.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass sich der Versicherte im Vorhinein grundsätzlich mit einer Kontrolle durch den Vertrauensarzt **des Versicherers** einverstanden erklärt. Der Versicherte verliert daher seinen Versicherungsschutz, wenn er sich einer solchen Kontrolle ohne berechtigten Grund entzieht.

PRESENCE ASSISTANCE TOURISME behält sich das Recht vor, eine Aushändigung des ursprünglich vorgesehenen und nicht genutzten Tickets oder eine Kopie der vom **Flugversicherer** vorgenommenen Erstattung zu verlangen.

VERPASSTE HIN- ODER RÜCKREISE

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

VERPASSTE HINREISE

Wenn die Nutzung des vom Reiseveranstalter für die Reise an den Zielort vorgesehenen Transportmittels durch ein unvorhersehbares, nachweisbares und sich dem Willen des Versicherten entziehendes Ereignis verhindert wird, erstattet **der Versicherer** im Rahmen der in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Beträge den Preis des von Ihnen für die innerhalb von 24 Stunden oder mit dem ersten verfügbaren Flug durchgeführte Reise zum Zielort erworbenen Tickets (wenn Ihr ursprüngliches Ticket nicht geändert werden kann).

Der erstattete Preis kann in keinem Fall über dem Preis einer Stornierung liegen.

VERPASSTE RÜCKREISE

Wenn Sie einen Anschluss an Ihre Rückreise (unterschiedliche Flug- oder Transportunternehmen für die beiden Abschnitte) aufgrund eines unvorhersehbaren und sich Ihrem Willen entziehenden nachweisbaren Ereignisses verpassen, erstatten wir Ihnen den Preis für den Kauf eines neuen Tickets, um Ihnen die Anreise zu dem in Ihrer Buchung genannten Endziel zu ermöglichen.

Der Versicherte kann für ein und dieselbe Reise den Versicherungsschutz für die verpasste Hin- und Rückreise in Anspruch nehmen. Die Rückerstattung ist jedoch für beide Versicherungen auf den in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrag begrenzt.

ARTIKEL 2– INKRAFTTRETEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz für die verpasste Hinreise tritt am Tage der in der Buchung genannten Hinreise in Kraft und endet mit dem Einchecken für das Endziel (bei der Hinreise).

Der Versicherungsschutz für die verpasste Rückreise tritt am Tage der in der Buchung genannten Rückreise in Kraft und endet mit dem Einchecken zum letzten in der Buchung vorgesehenen Reiseabschnitt.

ARTIKEL 3 - AUSSCHLÜSSE

Alle nicht in Artikel 1 - „Art des Versicherungsschutzes“ genannten Ereignisse sind von diesem Versicherungsschutz ausgenommen.

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen gilt der Versicherungsschutz auch nicht:

- im Falle eines Streiks des Beförderers;
- für die Rückerstattung eines nicht versicherten und nicht im Buchungsbeleg des Reisebüros aufgeführten Tickets;
- für die Rückerstattung anderer Leistungen als Transportleistungen;
- für den Versicherungsschutz für eine verpasste Rückreise: für die Rückreise ohne Anschluss oder die Rückreise mit

einem durch dasselbe Transportunternehmen oder mit einem durch zwei Transportunternehmen mit Luftfahrtallianzvereinbarung gewährleisteten Anschluss.

ARTIKEL 4 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen:

- **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** unverzüglich nach dem Eintritt des Schadensfalls und spätestens innerhalb von **5 Werktagen** schriftlich über den Schadensfall **unterrichten**. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch, wenn dem **Versicherer** durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist.
- **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** alle für das Anlegen der Akte erforderlichen Dokumente **zusenden**, um die Begründetheit und die Höhe der Forderung zu belegen.

ASSISTANCE-LEISTUNG RÜCKTRANSPORT / ÜBERFÜHRUNG

ARTIKEL 1 - KRANKHEIT ODER UNFALL MIT KÖRPERSCHADEN

Die medizinische Abteilung **des Versicherers** setzt sich mit dem behandelnden Arzt vor Ort und/oder dem Hausarzt der Familie in Verbindung, um unter den für den Zustand des Versicherten am besten geeigneten Bedingungen tätig werden zu können.

Die medizinische Abteilung **des Versicherers** organisiert den Transport des Versicherten zu dem seinem Wohnort am nächsten gelegenen Ärztezentrum oder den Transfer zu einer besser ausgestatteten oder spezialisierteren Klinik.

Nur die medizinische Abteilung **des Versicherers** ist berechtigt, je nach dem Schweregrad über den Rücktransport, die Transportmittel und den Ort der stationären Behandlung zu entscheiden.

Wenn der Zustand des Versicherten das Verlassen der Klinik gestattet, veranlasst **der Versicherer** seinen Rücktransport zu seinem Wohnort.

Wenn der Zustand des Versicherten dies rechtfertigt, organisiert und übernimmt **der Versicherer** die Reise einer vor Ort anwesenden Person, die ihn begleitet.

Wenn der Zustand des Versicherten keine Krankenhauseinweisung und keinen Rücktransport rechtfertigt und er nicht zu dem ursprünglich vorgesehenen Datum zurückreisen kann, übernimmt **der Versicherer** gegen Vorlage der Belege bis zur Rückkehr des Versicherten die nach Abzug der Verpflegungskosten tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Verlängerung des Hotelaufenthaltes und die Kosten für eine an seinem Krankenbett bleibende Person. Die Dauer dieses Versicherungsschutzes darf die in der Aufstellung der Versicherungssummen genannte Anzahl von Übernachtungen nicht überschreiten. Der pro Nacht und Person übernommene Höchstbetrag ist der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen.

Wenn der Zustand des Versicherten dies gestattet, organisiert und übernimmt **der Versicherer** die Rückreise des Versicherten und der bei ihm gebliebenen Person.

Wenn der Versicherte in ein Krankenhaus eingewiesen wurde und sein Zustand einen sofortigen Rücktransport oder eine sofortige Rückkehr nicht rechtfertigt oder verhindert, organisiert **der Versicherer** den Hotelaufenthalt einer vom Versicherten benannten und sich bereits vor Ort befindenden Person, die an seinem Krankenbett bleibt. Bis zum Rücktransport des Versicherten übernimmt **der Versicherer** gegen Vorlage der entsprechenden Belege und bis zu dem in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrag pro Nacht die tatsächlich aufgewendeten unvorhersehbaren Kosten mit Ausnahme der Verpflegungskosten. Die Dauer dieses Versicherungsschutzes darf die in der Aufstellung der Versicherungssummen genannte Anzahl von Übernachtungen nicht überschreiten.

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Rückreise dieser Person, wenn die ursprünglich vorgesehenen Mittel von ihr nicht genutzt werden können.

Wenn der Krankenhausaufenthalt vor Ort eine Dauer von 7 Tagen überschreitet und niemand am Krankenbett des Versicherten bleibt, stellt **der Versicherer** einer vom Versicherten benannten Person ein ausschließlich ab einem europäischen Land geltendes Ticket für die Hin- und Rückreise zum Versicherten zur Verfügung und organisiert gegen Vorlage der Belege und unter Ausschluss der Verpflegungskosten den Hotelaufenthalt dieser Person. Der pro Nacht übernommene Höchstbetrag ist der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen. Die Dauer dieses Versicherungsschutzes darf die in der Aufstellung der Versicherungssummen genannte Anzahl von Übernachtungen nicht überschreiten.

Wenn der Zustand des Versicherten dies gestattet, organisiert und übernimmt **der Versicherer** die Rückreise des Versicherten und der bei ihm gebliebenen Person.

Wenn der Gesundheitszustand des Versicherten es ihm nicht gestattet, sich um seine minderjährigen Kinder zu kümmern und er von keinem erwachsenen Familienmitglied begleitet wird, organisiert **der Versicherer** die Reise einer vom Versicherten benannten Person, um diese Kinder zum Wohnsitz des Versicherten zurückzubringen.

ARTIKEL 2 - IM TODESFALL

Der Versicherer organisiert und übernimmt den Transport des Leichnams vom Ort der Einsargung bis zu einem in Europa gelegenen Ort der Bestattung.

Die Kosten für die Versorgung des Leichnams werden bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages übernommen.

Der Versicherer organisiert und übernimmt für die durch denselben Vertrag versicherten Familienmitglieder des Versicherten, die an derselben Reise teilgenommen haben, die Rückreise bis zum Ort der Bestattung.

ARTIKEL 3 - SONSTIGE ASSISTANCE-LEISTUNGEN FÜR PERSONEN

Vorzeitige Rückreise

- Wenn der Versicherte seine Reise aus einem der folgenden Gründe abbrechen muss: Tod eines Familienmitglieds des Versicherten, der mit der Beaufsichtigung seiner minderjährigen oder behinderten Kinder betrauten Person oder seines Stellvertreters am Arbeitsplatz;
- durch schwere Krankheit oder schweren Unfall bedingter Krankenhausaufenthalt seines rechtlichen oder faktischen Lebenspartners, eines Vorfahren oder Nachkommen 1. Grades, wenn dieser im Herkunftsland des Versicherten

verblieben ist und sich gemäß dem der Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE durch den behandelnden Arzt übermittelten Untersuchungsbericht in Lebensgefahr befindet;

- Eintritt eines schweren Schadens in Form eines Brandes, einer Explosion, eines Diebstahls oder der Auswirkung von Naturgewalten am Haupt- oder Zweitwohnsitz des Versicherten oder in seinen beruflich genutzten Räumen, der unbedingt seine Anwesenheit vor Ort erforderlich macht;

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnsitz. Wenn die Fristen dies gestatten und die Anwesenheit des Versicherten für die Fortsetzung der Reise erforderlich ist, organisiert und übernimmt **der Versicherer** auch die Rückkehr des Versicherten an den Ort, an dem er wieder auf die anderen Reisetilnehmer trifft.

Rückkehr oder Transport der anderen Versicherten:

Wenn die mit demselben Vertrag versicherten Reisebegleiter des Versicherten nach seiner Rückkehr ebenfalls zurückreisen möchten, organisiert und übernimmt **der Versicherer für bis zu höchstens 4 Personen** auch ihre Rückreise.

Medizinische Behandlungskosten:

ACHTUNG: Reisende in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in die Schweiz müssen stets ihre europäische Krankenversicherungskarte bei sich führen.

Der Versicherer erstattet dem Versicherten nach Eintritt der Sozialversicherung und jeder anderen Vorsorgeeinrichtung die außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherten anfallenden Behandlungskosten bis zur Höhe der in der Aufstellung der Versicherungssummen angegebenen Beträge.

Der Versicherer entschädigt den Versicherten in jedem Fall unter Abzug einer Selbstbeteiligung, deren Höhe der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen ist.

Vorschüsse für medizinische Behandlungskosten bei einem Krankenhausaufenthalt werden erst ab einer Höhe von 500 € gewährt.

Vorläufige Übernahme von Krankenhauskosten im Ausland:

Wenn sich der Versicherte außerhalb seines Wohnsitzlandes befindet und im Falle eines Krankenhausaufenthaltes, der aufgrund einer während des Versicherungszeitraums aufgetretenen Krankheit oder Verletzung erforderlich wurde, nicht zur Zahlung seiner medizinischen Behandlungskosten in der Lage ist, kann ihm **der Versicherer** auf seinen Wunsch einen Kostenvorschuss gewähren, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Ärzte **des Versicherers** müssen nach Einholung der entsprechenden Informationen vom Arzt vor Ort zu der Schlussfolgerung gelangen, dass der Versicherte unmöglich sofort in sein Wohnsitzland zurückgebracht werden kann.
- Die Behandlungen, deren Kosten vorläufig übernommen werden, müssen in Absprache mit den Ärzten **des Versicherers** verordnet worden sein.
- **Der Versicherte oder jede von ihm dazu berechnigte Person muss sich durch Unterzeichnung eines speziell hierfür vorgesehenen und vom Versicherer bei der Erbringung dieser Leistung vorgelegten Formulars ausdrücklich dazu verpflichten:**
 - ❖ innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Versendung der hierfür erforderlichen Unterlagen durch den Versicherer alle notwendigen Schritte für die Kostenübernahme durch die entsprechenden Versicherungen (Sozialversicherung, Zusatzversicherung) zu unternehmen;
 - ❖ dem Versicherer die in diesem Zusammenhang von den Versicherungen erhaltenen Beträge binnen einer Woche nach Erhalt dieser Beträge zurückzuerstatten.

Letztendlich und bis zur Höhe der für „Medizinische Behandlungskosten“ geltenden Entschädigungsgrenze übernimmt der Versicherer ausschließlich die Beträge, die nicht von den Krankenversicherungen erstattet wurden.

Der Versicherte muss dem Versicherer die von diesen Versicherungsträgern ausgestellte Bescheinigung über die Nichterstattung innerhalb einer Woche nach Erhalt vorlegen.

Wenn der Versicherte die zur Übernahme durch die Krankenversicherungsträger erforderlichen Schritte nicht fristgerecht erledigt oder dem Versicherer keine von diesen Versicherungsträgern ausgestellte Bescheinigung über die Nichterstattung vorlegt, kann er in keinem Fall einen Anspruch auf die Leistung „Medizinische Behandlungskosten“ geltend machen und muss dem Versicherer alle von ihm vorgestreckten Kosten für den Krankenhausaufenthalt zurückerstatten. Der Versicherer behält sich vor, gegebenenfalls alle erforderlichen Beitreibungsmaßnahmen zu veranlassen, deren Kosten dann vom Anspruchsberechtigten zu tragen sind.

Dieser Versicherungsschutz endet an dem Tage, an dem der Versicherer den Rücktransport des Versicherten veranlassen kann oder an dem der Versicherte in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist.

Krankheit oder Unfall eines im Wohnsitzland des Versicherten gebliebenen minderjährigen oder behinderten Kindes des Versicherten:

Wenn während der Reise des Versicherten ein in seinem Wohnsitzland gebliebenes minderjähriges oder behindertes Kind erkrankt oder einen Unfall erleidet, steht **der Versicherer** dem Betreuer dieses Kindes zur Verfügung, um vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Versicherten den Transport des Kindes in ein Krankenhaus zu organisieren, das die für seinen Zustand erforderliche Versorgung am besten gewährleisten kann.

Der Versicherer stellt sicher, dass das Kind des Versicherten an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Wenn der Versicherte eine Reiseanschrift hinterlassen hat, hält er ihn über den Zustand des Kindes auf dem Laufenden.

Wenn die Anwesenheit des Versicherten zwingend erforderlich ist, organisiert **der Versicherer** seine Rückreise.

Rettungskosten einschließlich von Such- und Bergungskosten

Der Versicherer übernimmt Rettungs-, Such- und Bergungskosten bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages je Person und Ereignis. Diese Kosten entsprechen den Maßnahmen, die im Falle eines Vermisstwerdens oder eines Unfalls des Versicherten von zivilen oder militärischen Rettungskräften oder spezialisierten öffentlichen oder privaten

Einrichtungen ergriffen werden.

Versendung von Medikamenten:

Der Versicherer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Suche nach Arzneimitteln und ihren Versand sicherzustellen, wenn diese Arzneimittel für die Fortsetzung einer laufenden Behandlung unerlässlich sind und der Versicherte nicht mehr über diese Medikamente verfügt und sie oder vergleichbare Arzneimittel auch nicht vor Ort beschaffen kann. Die Kosten für diese Medikamente gehen zu Lasten des Versicherten.

Übermittlung wichtiger und dringender Mitteilungen

Der Versicherer kümmert sich um die Weiterleitung von Mitteilungen an den Versicherten, wenn dieser nicht auf direktem Wege erreichbar ist.

Umgekehrt kann **der Versicherer** vom Versicherten per Anruf hinterlassene Mitteilungen an ein von ihm bestimmtes Familienmitglied weitergeben. Die Weiterleitung der Mitteilungen erfolgt auf alleinige Verantwortung ihres Urhebers, dessen Identität in jedem Fall ersichtlich sein muss.

Rechtsschutz:

Der Versicherer übernimmt bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages die Honorare der vom Versicherten im Falle einer gegen ihn gerichteten Klage frei ausgewählten und bestellten Rechtsbeistände, sofern die ihm zur Last gelegten Sachverhalte nach der Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Versicherte befindet, nicht strafrechtlich zu ahnden sind.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Sachverhalte, die in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Versicherten stehen oder das Halten und/oder die Verwendung eines motorbetriebenen Fahrzeuges betreffen.

Vorläufige Übernahme einer Strafkaution

Wenn der Versicherte bei einem Verstoß gegen die Gesetzgebung seines Aufenthaltslandes von den Behörden zur Zahlung einer Strafkaution verpflichtet wird, streckt ihm **der Versicherer** den Betrag dieser Kaution bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages vor, sofern der Versicherte eine Sicherheit für die Rückzahlung dieser vorgestreckten Beträge vorlegt. Für die vorgestreckten finanziellen Mittel können Servicegebühren erhoben werden.

ARTIKEL 4 - BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG UND LEISTUNGEN DES VERSICHERERS

Die Leistungen des **Versicherers** erfolgen unter vollumfänglicher Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze und Bestimmungen. Sie unterliegen daher dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden.

Wenn sich der Versicherte weigert, die Entscheidungen der medizinischen Abteilung des Versicherers zu befolgen, entbindet er den Versicherer von jedweder Haftung für die sich daraus ergebenden Konsequenzen und verliert jeden Entschädigungs- oder Leistungsanspruch.

Der Versicherer kann in keinem Fall die lokalen Rettungsdienste ersetzen **oder die entstehenden Kosten übernehmen.**

Der Versicherer haftet nicht für eine verspätete oder unmögliche Erbringung der vereinbarten Leistungen im Falle von Streiks, Aufständen, Volkserhebungen, Beschränkungen des freien Verkehrs, Sabotagen, Terrorismus, Kriegen oder Bürgerkriegen, Strahlenwirkungen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt.

Leistungen, die während der Reise nicht beantragt oder nicht vom **Versicherer** organisiert wurden, begründen keinerlei Entschädigungsanspruch.

Über die Art der dem Versicherten bereitgestellten Tickets entscheidet **der Versicherer** unter Berücksichtigung der von den Verkehrsunternehmen angebotenen Möglichkeiten und der Länge der Strecke.

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Abreise und endet nach der im Buchungsbeleg der Reise genannten Dauer am Tage der Rückkehr, **ohne jedoch eine Dauer von 90 Tagen übersteigen zu können.**

Die maximale Verpflichtung **des Versicherers** im Schadensfall ist der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen.

ARTIKEL 5 - AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen ist der vom Versicherer gewährte Versicherungsschutz auch in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- **atypische Lungenerkrankung oder schweres akutes respiratorisches Syndrom (SARS), Vogelgrippe oder Influenza vom Typ A-H1N1 sowie jede von nationalen oder internationalen Gesundheitsorganisationen anerkannte Pandemie oder Epidemie;**
- **auf Naturkatastrophen zurückzuführende Schäden;**
- **Schäden infolge von Umweltbeeinträchtigungen, die von der Allgemeinheit genutzte natürliche Elemente wie Luft, Wasser, Boden, Flora und Fauna betreffen sowie alle damit verbundenen Beeinträchtigungen der Ästhetik oder Lebensfreude;**
- **Rekonvaleszenz, sich in Behandlung befindende Verletzungen oder Krankheiten, deren bestmöglicher Heilungsgrad noch nicht erreicht ist und/oder die eine bereits geplante spätere Behandlung erfordern;**
- **Folgen schwerer Unfälle, die vor dem Beginn des Versicherungsschutzes des Versicherten eingetreten sind;**
- **psychische, geistige oder depressive Erkrankungen;**
- **harmlose Verletzungen oder Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und der Fortsetzung der Reise nicht entgegenstehen;**
- **Kosten für Thermal-, Schlankheits-, Verjüngungs- oder Wellness-Kuren oder Schönheitsbehandlungen sowie Kosten für Physiotherapie, Impfungen, Prothesen, Geräte, Brillen, Kontaktlinsen oder Implantate;**

- Schadensfälle im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft ab der 32. Woche;
- zum Zwecke einer Diagnose und/oder Behandlung unternommene Reisen;
- nach der Rückreise oder dem Ablauf des Versicherungsschutzes aufgewendete Kosten;
- ohne Einverständnis des Versicherers aufgewendete Kosten;
- Kosten für Telefongespräche mit Ausnahme von Anrufen bei der Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE;
- ohne Einverständnis des Versicherers aufgewendete Taxigebühren;
- Schwangerschaftsfolgen: Entbindung, Kaiserschnitt, Versorgung von Neugeborenen, Abtreibung;
- bereits bestehende diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen, für die in den letzten 6 Monaten vor Reiseantritt ein Krankenhausaufenthalt erfolgt ist;
- Kosten für medizinisch nicht dringend erforderliche Therapien oder Behandlungen;
- Kosten für Therapien oder Behandlungen, deren therapeutischer Nutzen von der französischen Gesetzgebung nicht anerkannt wird.

ARTIKEL 6 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Für die Beantragung von Assistance-Leistungen

Um bei einem Ereignis den beschriebenen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie vor der Inanspruchnahme irgendwelcher Leistungen die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE kontaktieren. Nur die Ihnen dann genannte Bearbeitungsnummer dient als Beleg für die Übernahme der erbrachten Leistungen.

Die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE ist an jedem Tag der Woche zu jeder Uhrzeit unter der Telefonnummer **+33 1 7077 0416** erreichbar.

Der Versicherte muss die Vertragsnummer, die Art der gewünschten Assistance-Leistung und die Anschrift und Telefonnummer, unter der er erreichbar ist, angeben. Er muss den vom Versicherer ermächtigten Ärzten außerdem den Zugang zu allen medizinischen Informationen zur betreffenden Person ermöglichen.

Für die Beantragung einer Rückerstattung muss der Versicherte:

- Den Versicherer zwingend **innerhalb von 5 Werktagen benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch, wenn dem Versicherer durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist.**
- **seiner Meldung folgende Dokumente beifügen:**
 - die Nummer seines Versicherungsvertrages und die von der Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE vergebene Bearbeitungsnummer;
 - das detaillierte ärztliche Attest mit der genauen Angabe der Art und des Zeitpunkts des Auftretens der Krankheit;
 - gegebenenfalls den Totenschein;
 - die Abrechnungen der Sozialversicherung oder jeder anderen Vorsorgeeinrichtung mit Fotokopien der Rechnungen für die Behandlungskosten;
 - unverzüglich und auf einfache Anfrage des Versicherers alle für die Bearbeitung des Falls erforderlichen Dokumente.

Ohne die Übermittlung der für die Bearbeitung notwendigen medizinischen Auskünfte an den Vertrauensarzt des Versicherers ist eine Bearbeitung des Falls nicht möglich.

Wenn der Versicherer die Beförderung des Versicherten erstattet hat, muss er der Versicherungsgesellschaft sein nicht verwendetes ursprüngliches Rückreiseticket aushändigen.

GEPÄCK

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherer versichert Ihr Gepäck für die Dauer Ihrer im in der Buchung genannten Reise mit einer Höchstdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen weltweit **mit Ausnahme Ihres Haupt- oder Zweitwohnsitzes** bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages im Falle von:

- Diebstahl
- völliger oder partieller Zerstörung einschließlich von durch Naturgewalten verursachten Schäden
- Verlust, ausschließlich während der Beförderung durch ein ordnungsgemäß befugtes Transportunternehmen.

Wenn Sie für die gestohlenen, verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände keine Kaufbelege vorlegen können, kann Ihnen ein in der Aufstellung der Versicherungssummen genannter Pauschalbetrag gezahlt werden.

ARTIKEL 2 - ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Versicherungsgesellschaft gewährleistet auch den folgenden Versicherungsschutz:

- Wenn dem Versicherten sein Gepäck am Zielflughafen (bei der Hinreise) nicht ausgehändigt wird und er es erst mit einer mehr als 24-stündigen Verspätung zurückerhält, erstattet ihm der Versicherer gegen Vorlage der entsprechenden

Belege die wegen des am Aufenthaltsort fehlenden Gepäcks notwendig gewordenen Käufe bis zu dem in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrag.

Wenn Sie als Versicherter keine Kaufbelege vorlegen können, kann Ihnen ein in der Aufstellung der Versicherungssummen genannter Pauschalbetrag gezahlt werden.

Der Versicherungsschutz endet mit der Übergabe des Gepäcks an den Versicherten.

Diese Entschädigung wird nicht zusätzlich zu dem vertraglichen Versicherungsschutz für Verlust oder Diebstahl gewährt.

- Die Kosten für die Neuanfertigung eines auf der Reise oder während des Aufenthaltes gestohlenen Passes, Identitätsnachweises und Führerscheins des Versicherten werden bis zur Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrages erstattet, wenn der Versicherte sofort Anzeige bei den nächstgelegenen Polizeibehörden erstattet und gegen Vorlage einer Empfangsbestätigung eine Erklärung bei der nächstgelegenen Botschaft oder dem nächstgelegenen Konsulat Frankreichs abgegeben hat.

ARTIKEL 3 – EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz für **Wertgegenstände** und **persönliche Gegenstände** gilt AUSSCHLIESSLICH im Falle eines von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes (Polizei, Gendarmerie, Transportunternehmen, Bordkommissar usw.) festgestellten **erwiesenen Diebstahls** und unter der Bedingung, dass sie am Körper des Versicherten getragen, von ihm in einem keinem Beförderer anvertrauten Gepäckstück transportiert oder AUSSCHLIESSLICH im Aufenthaltsland in einem zugeschlossenen Hotelzimmer oder Apartment aufbewahrt wurden.

Wenn der Versicherte ein Privatfahrzeug nutzt, ist das Risiko eines Diebstahls des Gepäcks und der persönlichen Gegenstände des Versicherten dann abgedeckt, wenn diese von außen nicht sichtbar im abgeschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Der Versicherungsschutz deckt nur Einbruchdiebstahl ab. Wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Verkehrswegen abgestellt wird, gilt der Versicherungsschutz nur zwischen 7 und 22 Uhr. Kein Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von Wertgegenständen aus einem Privatfahrzeug.

Der vom **Versicherer** übernommene Höchstbetrag ist in jedem Fall auf den in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrag begrenzt.

ARTIKEL 4 - INKRAFTTRETEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz tritt mit der Registrierung des Gepäcks des Versicherten durch den Beförderer oder mit der Schlüsselübergabe bei einer Vermietung in Kraft. Er endet bei der Rückkehr zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte sein Gepäck endgültig vom Beförderer zurückerhält oder im Falle einer Vermietung den Schlüssel zurückgibt.

ARTIKEL 5 - BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Berechnung der Entschädigung erfolgt ohne Anwendung der durch den *Code des Assurances* (Artikel L 121-5) vorgesehenen Proportionalregelung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes am Tage des Schadens nach Abzug des Wertverlustes.

Die Versicherungssummen können nicht den gegebenenfalls von dem Transportunternehmen vorgesehenen Entschädigungssummen hinzugerechnet werden.

ARTIKEL 6 - SELBSTBETEILIGUNG

Der Versicherer entschädigt den Versicherten in jedem Fall unter Abzug einer pro Person berechneten Selbstbeteiligung, deren Höhe der Aufstellung der Versicherungssummen zu entnehmen ist.

ARTIKEL 7 - AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüssen gilt der Versicherungsschutz auch nicht für:

- **Handelswaren, Verbrauchsgüter, Bargeld, Kreditkarten, Speicherkarten, Fahrscheine, nicht tragbare IT-Hardware, Telefonapparate, Wertpapiere jedweder Art, Füllfederhalter und Kugelschreiber, Feuerzeuge, auf Bändern oder Filmen aufgezeichnete Dokumente, Papierdokumente und -werte jedweder Art, Sammlungen und Materialien professioneller Art, Schlüssel, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen und Transportmittel im Allgemeinen, Brillen, Ferngläser, Kontaktlinsen, Prothesen und Hilfsmittel jedweder Art, medizinische Geräte, Medikamente, verderbliche Lebensmittel sowie alle vom Zoll beschlagnahmten und nicht an den Versicherten zurückgegebenen Gegenstände;**
- **Diebstahl von Gepäckstücken, Wertgegenständen oder persönlichen Gegenständen des Versicherten infolge eines Vergessens oder einer Nachlässigkeit seinerseits, d.h. das Abstellen der Gepäckstücke ohne Beaufsichtigung, das von außen sichtbare Hinterlassen von Gepäckstücken im Fahrzeug und/oder das nicht völlige Verschließen des Fahrzeuges;**
- **Diebstahl von in einem Transportunternehmen anvertrauten Gepäckstücken enthaltenen persönlichen Gegenständen und Wertgegenständen;**
- **Verlust oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen oder Wertgegenständen unabhängig von den Umständen des Schadensfalls;**
- **Diebstahl ohne Einbruch oder unter Verwendung falscher Schlüssel;**
- **Diebstahl des Gepäcks des Versicherten aus einem Fahrzeug zwischen Sonnenunter- und -aufgang sowie Diebstahl aus einem Fahrzeug mit aufklappbarem Verdeck;**
- **indirekte Schäden wie Nutzungsausfall oder Geldbußen;**
- **Beschlagnahme oder Vernichtung durch Behörden (Zoll, Polizei)**

- Schäden, die sich aus einem Mangel des versicherten Gegenstandes oder aus seinem normalen und natürlichen Verschleiß ergeben
- Verlust (außer im Falle von Gepäck, das bei einem Transportunternehmen verlorengeht), Vergessen oder Vertauschen;
- Sportmaterial jedweder Art;
- Diebstähle beim Campen;
- Schäden infolge von Brand oder Wasser oder aufgrund des Auslaufens von im versicherten Gepäck enthaltenen Flüssigkeiten, Fetten, färbenden oder korrodierenden Stoffen.

ARTIKEL 8 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt muss die Schadensmeldung bei **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** innerhalb von 5 Werktagen eingehen; wenn dem Versicherer durch die Nichteinhaltung dieser Frist ein Schaden entsteht, verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch.

- Im Falle des Diebstahls oder Verlustes eines einem Beförderer anvertrauten Gepäckstücks:
 - Vom Transportunternehmen muss die **Ausstellung** einer Schadensfeststellung verlangt werden.
 - PRESENCE ASSISTANCE TOURISME sind das Original der Meldung der Unregelmäßigkeiten, eine Kopie des Beförderungstickets, der Bordkartenabschnitt und die Gepäcketiketten **vorzulegen**.
- Im Falle der Beschädigung eines einem Beförderer anvertrauten Gepäckstücks:
 - Vom Transportunternehmen muss die **Ausstellung** einer Schadensfeststellung verlangt werden.
 - PRESENCE ASSISTANCE TOURISME sind die vom qualifizierten Vertreter des Beförderers oder Hoteliers (**nicht jedoch vom Vertreter des Reiseveranstalters**) erstellte Schadensfeststellung, die Kopie des Transporttickets und der Bordkartenabschnitt, die Gepäcketiketten und der Kostenvoranschlag für die Reparatur oder die Bescheinigung über die Unmöglichkeit einer Reparatur vorzulegen.
- Im Falle einer verspäteten Lieferung durch das Transportunternehmen:
 - Vom Transportunternehmen muss die **Ausstellung** einer Feststellung der Unregelmäßigkeit verlangt werden.
 - PRESENCE ASSISTANCE TOURISME sind das Original der Feststellung der Unregelmäßigkeiten, eine Kopie des Beförderungstickets, der Bordkartenabschnitt, die Gepäcketiketten und ein datierter Nachweis über die Lieferung des Gepäcks an das Hotel oder die durch den Versicherten erfolgte Abholung des Gepäcks beim Beförderer **vorzulegen**.
- Im Falle eines Diebstahls während des Aufenthaltes:
 - Es ist schnellstmöglich eine Anzeige bei der dem Tatort am nächsten gelegenen zuständigen Behörde (Polizei, Gendarmerie, Bordkommissar usw.) und in jedem Fall im Land des Schadensfalls zu erstatten.
 - **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** ist die Anzeige mit den Angaben zu den Umständen des Diebstahls zu übermitteln.

In jedem Fall sind PRESENCE ASSISTANCE TOURISME eine detaillierte und bezifferte Aufstellung sowie die datierten und nummerierten Originalkaufbelege der gestohlenen, verlorengegangenen oder beschädigten Objekte mit Angabe der Zahlungsart und im Falle einer verspäteten Lieferung die Originalbelege über den Kauf der Grundbedarfsmittel **vorzulegen**.

Wenn der Versicherte zu irgendeinem Zeitpunkt alle gestohlenen oder verlorengegangenen Objekte oder einen Teil von ihnen zurückerhält, muss er dies unverzüglich **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** melden. Wenn dieser Rückerhalt vor der Zahlung der Entschädigung erfolgt, nimmt er diese Gegenstände wieder in seinen Besitz und **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** entschädigt ihn für gegebenenfalls an diesen Gegenständen entstandene Schäden. Wenn dieser Rückerhalt nach der Zahlung der Entschädigung erfolgt, kann er die erhaltene Entschädigung auf seinen Wunsch unter Abzug der Entschädigung für Beschädigungen oder fehlende Gegenstände zurückzahlen und diese Gegenstände wieder in seinen Besitz nehmen. Dem Versicherten wird für seine Entscheidung eine Frist von 15 Tagen gewährt. Nach Ablauf dieser Frist geht **PRESENCE ASSISTANCE TOURISME** davon aus, dass er sich für den Verzicht auf diese Gegenstände entschieden hat.

Die vom Schadensfall betroffenen Gegenstände, für die **der Versicherer** eine Entschädigung zahlt, gehen in ihren Besitz über.

Werden diese Dokumente nicht vorgelegt, kann der Versicherte seine Entschädigungsansprüche verlieren.

Die vom Versicherten in seiner Schadensmeldung angegebenen Beträge können weder als Beleg für den Wert der Objekte, für die er eine Entschädigung verlangt, noch als Nachweis für das tatsächliche Vorhandensein dieser Objekte gelten.

Der Versicherte ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und allen sich in seinem Besitz befindenden Dokumenten das Vorhandensein und den Wert dieser Objekte zum Zeitpunkt des Schadensfalls und den Umfang der Schäden nachzuweisen.

Wenn der Versicherte dem Versicherer die verlangten Kaufbelege nicht vorlegen kann, wird er vom Versicherer auf der Grundlage des in der Aufstellung der Versicherungssummen vorgesehenen Pauschalbetrages entschädigt.

Wenn der Versicherte als Nachweis wissentlich falsche Dokumente vorlegt, auf betrügerische Mittel zurückgreift oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, verliert er unbeschadet der Möglichkeit des Versicherers, eine Klage gegen ihn zu erheben, alle Entschädigungsansprüche.

KOSTEN FÜR EINEN ABRUCH DER REISE / ERSATZREISE

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

REISEABBRUCHVERSICHERUNG

Wenn der Versicherte seine durch den Vertrag versicherte Reise abbrechen muss, erstattet ihm der Versicherer die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen vor Ort, für die der Versicherte keine Rückerstattung, keinen Ersatz und keinen Ausgleich vom Leistungserbringer verlangen kann.

Wenn ein Assistance-Unternehmen den Rücktransport des Versicherten aus einem der folgenden Gründe organisiert:

- Schwere Krankheit oder schwerer Unfall des Versicherten oder einer seiner mit demselben Vertrag versicherten Begleiter: Die Rückerstattung erfolgt abgesehen von Transport- und Leihwagenkosten zeitanteilig ab dem Datum des den Rücktransport des Versicherten erforderlich machenden Ereignisses.

Wenn ein Assistance-Unternehmen die vorzeitige Rückreise des Versicherten aus einem der folgenden Gründe organisiert:

- Schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod eines Familienmitglieds des Versicherten oder einer üblicherweise mit dem Versicherten zusammenlebenden Person, das bzw. die nicht durch den Vertrag versichert ist;
- Tod der mit der Beaufsichtigung eines minderjährigen oder behinderten Kindes betrauten Person oder Tod seines Stellvertreters am Arbeitsplatz;
- Diebstahl, schwerer Schaden durch Brand, Explosion, Wasser oder Naturgewalten in den beruflich oder privat genutzten Räumen des Versicherten, wenn das Ereignis zur Ergreifung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zwingend die Anwesenheit des Versicherten erfordert.

Die Rückerstattung erfolgt proportional zur Anzahl der vom Versicherten nicht in Anspruch genommenen Reisetage ab dem Datum seines medizinisch begründeten Rücktransportes oder seiner vorzeitigen Rückreise unter Ausschluss von Transport- und Leihwagenkosten.

Als Transportkosten gelten: von einem ordnungsgemäßen Transport- oder Charterunternehmen oder für ein speziell zum Rücktransport des Versicherten gechartertes Transportmittel ausgestellter Fahrschein. Nicht betroffen sind Bustransfers zwischen einem Flughafen und dem Aufenthaltsort des Versicherten.

ERSATZREISE

Wenn die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE während der ersten Reisehälfte aufgrund einer schweren Krankheit oder eines schweren Unfalls des Versicherten seinen Rücktransport an seinen Wohnort oder seinen Transport in ein Krankenhaus organisiert, erhält der Versicherte vom Versicherer einen Gutschein in der in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höhe, der für eine Dauer von 12 Monaten in dem Reisebüro eingelöst werden kann, in dem der Versicherte die durch den Vertrag versicherte Reise gebucht hat.

Die Ausstellung dieses Gutscheins erfolgt bis zu dem in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Höchstbetrag auf der Grundlage des Preises der ursprünglich gebuchten Reise der rücktransportierten Reiseteilnehmer.

Der Versicherungsschutz für die Ersatzreise kann nicht zusätzlich zur Reiseabbruchversicherung in Anspruch genommen werden.

ARTIKEL 2 – EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wenn die durch den Vertrag versicherte Reise kein Ticket für die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel vorsieht (und der Versicherte sein eigenes Fahrzeug oder einen Leihwagen benutzt), kann der Versicherte den Versicherungsschutz NUR dann in Anspruch nehmen, wenn er die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE VOR dem wie auch immer begründeten Abbruch seiner Reise kontaktiert.

ARTIKEL 3 - AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen ist eine Entschädigung des Versicherten durch den Versicherer auch in den folgenden Fällen nicht möglich:

- wenn der Rücktransport oder die vorzeitige Rückreise nicht von einem Assistance-Unternehmen organisiert wurde;
- wenn im Falle einer Reise mit dem Privatfahrzeug des Versicherten vor seiner vorzeitigen Rückreise kein Assistance-Unternehmen kontaktiert wurde;
- wenn der Versicherte die Rückerstattung der im Buchungsvertrag vorgesehenen Transportkosten verlangt.

ARTIKEL 4 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten müssen:

- die Assistance-Zentrale von AXA ASSISTANCE oder irgendein anderes Unternehmen, bei dem der Versicherte eine Assistance-Versicherung abgeschlossen hat (nachstehend der „Assistance-Dienstleister“), kontaktieren, um VOR der Ergreifung der für seine Rückkehr notwendigen Maßnahmen ein Dossier für die Bearbeitung des Falls anlegen zu können.
- PRESENCE ASSISTANCE TOURISME **innerhalb von 5 Werktagen** nach der Rückkehr des Versicherten benachrichtigen. **Wenn dem Versicherer durch die Nichteinhaltung dieser Frist ein Schaden entsteht, verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch.**
- PRESENCE ASSISTANCE TOURISME den Namen und die Bearbeitungsnummer **des Versicherers** nennen, der den medizinisch begründeten Rücktransport oder die vorzeitige Rückreise des Versicherten organisiert hat.

ACHTUNG: Wenn der Rücktransport oder die vorzeitige Rückreise des Versicherten nicht von AXA Assistance, sondern von einem anderen durch den Versicherer mit dieser Organisation beauftragten Unternehmen organisiert wurde, muss der Versicherte von diesem Unternehmen eine Bescheinigung einholen, der das Rückreisedatum, die Anzahl und die Namen der zurückgereisten Personen und die Angabe zu entnehmen sind, ob es sich um eine vorzeitige Rückreise oder um einen Rücktransport infolge eines Krankenhausaufenthaltes handelt. Im letztgenannten Fall muss die Bescheinigung auch das Datum des Krankenhausaufenthaltes nennen.

- Wenn der Rechnung über die Buchung der Reise die Preise der einzelnen Leistungen zu entnehmen sind, muss das Reisebüro darum gebeten werden, dem Versicherten diese Rechnung auszuhändigen oder direkt an PRESENCE ASSISTANCE TOURISME zu übermitteln. Werden diese Leistungen nicht einzeln aufgeführt, muss eine Bescheinigung vom Reiseveranstalter eingeholt werden, der die einzelnen Leistungen der Reise und/oder der Preis für die Beförderung zu entnehmen sind.

UNFALL WÄHREND DER REISE

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wenn der Versicherte Opfer eines Unfalls wird, zahlt ihm der **Versicherer** den in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrag.

Als Unfall gilt jede vom Versicherten nicht beabsichtigte körperliche Beeinträchtigung aufgrund eines während der Reise aufgetretenen plötzlichen, unvorhersehbaren und von außen einwirkenden Ereignisses.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Verkehrsunfälle. Im Falle von Luftreisen kann der Versicherungsschutz jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Versicherte als Passagier an Bord einer Maschine reist, die sich im Besitz eines für den öffentlichen Personentransport zugelassenen Unternehmens befindet.

ARTIKEL 2 – EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Personen, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Im Falle von Kindern, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, darf die Entschädigung nicht die Höhe der Bestattungskosten übersteigen.

Der vom Versicherer übernommene Höchstbetrag pro Person ist in jedem Fall auf den in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrag begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt für alle Reisen, die eine Dauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen nicht übersteigen.

- **TODESFALL**

Im Falle des sofort oder **innerhalb eines Jahres** nach dem diesbezüglich ursächlichen Unfall eintretenden Todes des Versicherten zahlt der **Versicherer** dem nicht dauernd getrennt lebenden Partner oder andernfalls den Erben des Versicherten den in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrag nach Abzug der Beträge, die gegebenenfalls bereits gemäß nachstehendem Absatz **DAUERHAFTE ERWERBSUNFÄHIGKEIT** gezahlt wurden. **Im Falle von Kindern, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, darf die Entschädigung nicht die Höhe der Bestattungskosten übersteigen.**

- **DAUERHAFTE ERWERBSUNFÄHIGKEIT**

Wenn der Unfall zu einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit führt, zahlt der **Versicherer** dem Versicherten oder seinem gesetzlichen Vertreter den der nachstehenden Tabelle und den nachstehenden Bewertungsregeln entsprechenden Anteil des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages bis zu einem maximalen Anteil von **100 %**.

- **TABELLE DAUERHAFTE ERWERBSUNFÄHIGKEIT**

Umfassende unheilbare psychische Störungen,	
Völlige Blindheit, völlige oder dauerhafte Lähmung,	
Amputation oder Funktionsverlust zweier Gliedmaßen	100 %
Vollständiger Verlust der Sehfähigkeit eines Auges	25 %
Völliger und unheilbarer Verlust des Hörvermögens beider Ohren	40 %
Völliger und unheilbarer Verlust des Hörvermögens eines Ohrs	15 %

Amputation oder völliger Funktionsverlust:	RECHTS	LINKS
• Arm, Unterarm oder Hand	60 %	50 %
• Daumen	20 %	15 %
• Zeigefinger	15 %	10 %
• Sonstiger Finger	8 %	5 %
• Zwei Finger außer Daumen oder Zeigefinger	12 %	8 %
• Ein Bein oberhalb des Knies	50 %	

- Ein Bein ab Knie und darunter 45 %
- Ein Fuß 40 %
- Großer Zeh 5 %
- Andere Zehen 1 %

• BEWERTUNGSREGELN

Unabhängig vom Beruf des Versicherten wird ausschließlich der tatsächliche Funktionsausfall der betroffenen Gliedmaßen oder Organe berücksichtigt.

Aus dem Verlust von bereits vor dem Unfall von einem völligen Funktionsverlust betroffenen Gliedmaßen oder Organen erwächst kein Entschädigungsanspruch und die Verletzung bereits beeinträchtigter Gliedmaßen oder Organe wird nur in Höhe des Unterschieds im Zustand vor und nach dem Unfall entschädigt.

Sollte ärztlich erwiesen sein, dass es sich bei dem Versicherten um einen Linkshänder handelt, ändern sich die in der Aufstellung für die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorgesehenen unterschiedlichen Sätze für die oberen Gliedmaßen entsprechend.

Wenn mehrere Stellen ein und derselben Gliedmaße von demselben Unfall betroffen sind, können die für diese Stellen gezahlten Entschädigungen zusammengenommen nicht höher sein als die Entschädigung für den Totalverlust dieser Gliedmaße.

Nicht in der Aufstellung für dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorhergesehene Behinderungen werden proportional entsprechend ihres Schweregrades im Vergleich zu den aufgeführten Fällen entschädigt.

Wenn sich die Folgen eines Unfalls aufgrund des Verhaltens oder wegen einer durch die Nachlässigkeit des Versicherten bedingten unzureichenden Pflege oder empirischen Behandlung verschlimmern, wird die Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung der Folgen bestimmt, die der Unfall unter normalen Bedingungen für einen Menschen mit einer vernünftigen Behandlung gehabt hätte.

ARTIKEL 3 - AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen kommt die Reiseunfallversicherung auch in den folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

- **Krankheiten, Hitzeschäden und Schlaganfälle, die nicht auf einen versicherten Unfall zurückzuführen sind;**
- **durch eine bereits zuvor bestehende Behinderung verursachte Unfälle; Körperschäden aufgrund von krankhaften Zuständen des Versicherten wie Epilepsie, Ruptur eines Aneurysmas, Gehirnschlag, Lähmungserscheinungen, Delirium Tremens, psychische Störungen, Taubheit oder Blindheit;**
- **Verletzungen durch Röntgenstrahlen, Radium, seiner Bestandteile oder Derivate, sofern diese Verletzungen nicht einer behandelten Person aufgrund einer fehlerhaften Funktion oder falschen Bedienung von Instrumenten entstehen oder auf eine Behandlung zurückzuführen sind, der sich der Versicherte aufgrund eines von dem Versicherungsschutz abgedeckten Unfalls unterziehen muss;**
- **Unfälle aufgrund der Nutzung von Zweirädern mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ und der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit.**

ARTIKEL 4 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Im Schadensfall muss der Versicherte zwingend folgende Verpflichtungen einhalten:

- PRESENCE ASSISTANCE TOURISME ist **innerhalb von fünf 5 Werktagen** nach dem Eintritt der Ursache des Schadensfalls schriftlich über den Schadensfall zu unterrichten. **Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch, wenn PRESENCE ASSISTANCE TOURISME durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist.**
- PRESENCE ASSISTANCE TOURISME sind schnellstmöglich die Originale der folgenden Dokumente zu übermitteln:
 - ein von dem Arzt, der die erste Hilfe geleistet hat, ausgestelltes Attest mit Angabe der wahrscheinlichen Unfallfolgen;
 - ein detaillierter Bericht über die Umstände des Unfalls;
 - ein Nachweis über die Erreichung des bestmöglichen Heilungsgrades;
 - alle Dokumente, die für das Anlegen der Akte des Versicherten erforderlich sind und benötigt werden, um die Begründetheit und die Höhe der Forderung zu belegen;
 - eine Kopie des Versicherungsnachweises;
- Der Versicherte muss sich einer medizinischen Untersuchung zur Feststellung seines Zustands unterziehen.
- Der Versicherte muss PRESENCE ASSISTANCE TOURISME von sich aus:
 - eine gegebenenfalls vor dem Schadensfall bestehende dauerhafte Erwerbsunfähigkeit und
 - Versicherungen melden, die gegebenenfalls für dasselbe Risiko bei anderen Versicherern abgeschlossen wurden.

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der **Versicherer** versichert die finanziellen Folgen der gemäß **Artikel 1382 bis 1385 des französischen Zivilgesetzbuches (Code Civil)** bestehenden Privathaftpflicht des Versicherten für Schäden, die Dritten während einer bis zu 90 aufeinanderfolgenden Tagen dauernden Reise durch ihn oder von ihm beaufsichtigte Tiere oder Gegenstände verursacht werden.

Dieser Versicherungsschutz gilt ausschließlich in Ländern, in dem der Versicherte noch keinen gleichartigen Versicherungsschutz aufgrund eines mit einem anderen Versicherer abgeschlossenen Vertrages besitzt.

Für im Ausland eingetretene Schäden versichert **der Versicherer** die gemäß der vor Ort geltenden Gesetzgebung bestehenden Vermögenshaftung des Versicherten, **ohne dass diese Verpflichtung des Versicherers über die gemäß französischer Gesetzgebung bestehenden Ansprüche hinausgehen können.**

ARTIKEL 2 - EINSCHRÄNKUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die vom **Versicherer** geleistete **maximale Entschädigung kann nicht über die in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Beträge hinausgehen.**

ARTIKEL 3 - SELBSTBETEILIGUNG

Im Falle materieller und immaterieller Schäden wird eine in der Aufstellung der Versicherungssummen genannte **absolute Selbstbeteiligung je Versicherungsfall** in Abzug gebracht.

ARTIKEL 4 - AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen ist der Versicherte mit diesem Vertrag nicht im Falle von Schäden versichert, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- ein sich im Besitz des Versicherten befindendes Gebäude oder ein(e) sich in von dem Versicherten belegten Räumen ausbrechender Brand oder ereignende Explosion;
- Caravaning;
- Jagd;
- Verwendung eines Motorfahrzeuges oder eines Luft-, See- oder Flussfahrzeuges;
- Ausübung einer Berufstätigkeit.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden:

- an dem Versicherten gehörenden oder anvertrauten Tieren oder Objekten;
- die Gesellschaftern, Beauftragten oder Mitarbeitern des Versicherten bei der Ausübung ihrer Funktion entstehen.

ARTIKEL 5 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Im Schadensfall darf der Versicherte keinen Vergleich mit geschädigten Dritten schließen und keine Haftungsanerkennung abgeben, ohne zuvor das Einverständnis des Versicherers eingeholt zu haben.

Die Anerkennung materieller Sachverhalte und selbstverständliche Hilfeleistungen stellen keine Haftungsanerkennung dar.

Der Versicherte muss:

- den **Versicherer innerhalb von fünf Werktagen** nach Kenntnis des Schadensfalls unter detaillierter Angabe seiner Umstände schriftlich benachrichtigen. **Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch, wenn dem Versicherer durch die Verspätung ein Schaden entstanden ist.**
- alle dem Versicherten oder seinen Bezugsberechtigten zugesendeten oder persönlich ausgehändigten oder zugestellten Stellungnahmen, Schreiben, Ladungen, Verfahrensdokumente und per Gerichtsvollzieher zugestellten Urkunden **dem Versicherer** vorlegen;
Im Falle einer verspäteten Übermittlung dieser Dokumente kann der **Versicherer** von ihm eine sich nach der Höhe des dem **Versicherer** daraus resultierenden Schadens berechnete Entschädigung verlangen (Artikel L. 113-1 des französischen Versicherungsgesetzbuches (*Code des Assurances*)).
- dem **Versicherer** unverzüglich und auf einfache Anfrage alle für ein Gutachten notwendigen Dokumente übermitteln.
- dem **Versicherer** jede Versicherung melden, die er für dasselbe Risiko bei einer anderen Versicherung abgeschlossen hat.

ARTIKEL 6 - VERFAHREN

Mit diesem Vertrag bevollmächtigt der Versicherte den **Versicherer** mit der auch die Einlegung von Rechtsmitteln umfassenden Führung zivilrechtlicher Verfahren.

Im Falle eines Strafverfahrens hat der **Versicherer** die Möglichkeit, dem Verfahren, ohne dazu gezwungen zu sein, beizutreten und die Verteidigung des Versicherten zu organisieren. Das Recht der Einlegung einer Berufung oder Revision wird beibehalten. Wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nach einem Schadensfall nicht nachkommt, werden die geschädigten Dritten vom **Versicherer** dennoch entschädigt.

Der Versicherer hat jedoch die Möglichkeit, den Versicherten auf Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verklagen.

Die Nebenkosten (Verfahren, Empfangsbescheinigung usw.) werden jedoch nicht von der maximalen Versicherungssumme in Abzug gebracht. Im Falle einer Verurteilung zu einem die Versicherungssumme übersteigenden Betrag werden diese Beträge jedoch entsprechend den jeweiligen Anteilen an der Verurteilung vom Versicherten und dem **Versicherer** getragen.

ARTIKEL 1 - ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Nach einer Verspätung bei der Ankunft, die sich im Vergleich zu der ursprünglich in Ihrem Ticket vorgesehenen Zeit auf mehr als 4 Stunden beläuft, zahlt Ihnen **die Versicherungsgesellschaft** eine Entschädigung in Höhe des in der Aufstellung der Versicherungssummen genannten Betrages.

Dieser Versicherungsschutz gilt für jede Reise mit einer Dauer von bis zu 90 aufeinanderfolgenden Tagen sowohl bei der Hinreise (an den Zielort) als auch der Rückreise (an dem in der Buchung vermerkten Rückreisetag) mit einem der folgenden Verkehrsmittel:

- Linienflüge von Fluggesellschaften mit öffentlich bekanntgegebenen Flugplänen;
- Charterflüge für die Hinreise, deren Flugzeiten im Hinflugticket vermerkt sind.
- Charterflüge für die Rückreise: in der dem Versicherten vom Reisebüro übermittelten Flugbestätigung angegebene Uhrzeit.
- Bahnverbindungen der französischen SNCF oder eines anderen öffentlichen Bahnunternehmens;
- von einem See- oder Flussschiffahrtsunternehmen organisierte Strecken.

Wenn sich sowohl die Hin- als auch die Rückreise des Versicherten um mindestens 4 Stunden verspätet, kann der Versicherungsschutz für beide Verspätungen in Anspruch genommen werden.

Diese Versicherung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Versicherte zur ursprünglich vorgesehenen Zeit auf eine andere Fluggesellschaft umgebucht wird.

ARTIKEL 2 - INKRAFTTRETEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu der auf dem Hinreiseticket angegebenen Uhrzeit am angegebenen Datum und endet mit der Ankunft am Zielort.

ARTIKEL 3 - AUSSCHLÜSSE

Abgesehen von den in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschlüssen ist der vom Versicherer gewährte Versicherungsschutz auch in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn die Flughafen-, Zivilluftfahrt- oder sonstige Behörden mehr als 24 Stunden vor dem auf dem Ticket des Versicherten angegebenen Datum der Hin- oder Rückreise eine Entscheidung zur Änderung der Abflugzeiten bekanntgeben;
- wenn der Unterschied zwischen der vorgesehenen und der auf der Bescheinigung des Transportunternehmens genannten tatsächlichen Ankunftszeit am Zielort weniger als 4 Stunden beträgt;
- wenn die Verspätung auf ein zwischen der Buchung der Reise des Versicherten und dem Abschluss des Vertrages eingetretenes Ereignis zurückzuführen ist;
- wenn die Fluggesellschaft den Flug zu irgendeinem Zeitpunkt storniert;
- wenn der Versicherte das bei der Buchung der Reise bestätigte Transportmittel aus irgendeinem Grunde verpasst;
- wenn das Boarding wegen Nichtbeachtung der Gepäckaufgabe- und/oder Check-in-Zeiten verweigert wird.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für während der Dauer des Aufenthalts vorgesehene Flüge.

ARTIKEL 4 - VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte muss:

- PRESENCE ASSISTANCE TOURISME nach seiner Rückkehr unverzüglich und spätestens innerhalb von 15 Tagen unterrichten. Wenn **dem Versicherer** durch die Nichteinhaltung dieser Frist ein Schaden entsteht, verliert der Versicherte jeden Entschädigungsanspruch.
- PRESENCE ASSISTANCE TOURISME ist eine von dem Transportunternehmen oder seinem Vertreter ausgestellte und abgestempelte Verspätungsbescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung muss die geplante Zeit der Ankunft am Zielort und die tatsächlich festgestellte Ankunftszeit enthalten und, wenn der Versicherte nicht den Bordkartenabschnitt vorlegen kann, mit seinem Namen versehen sein.

Ohne die Übermittlung der vorstehend genannten notwendigen Dokumente ist eine Bearbeitung des Falls nicht möglich.